Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/9/18 4Ob54/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.09.1995

Norm

UWG §2 C2c
UWG §2 D10

Rechtssatz

Der Gebrauch einer geographischen Bezeichnung kann je nach den Umständen des Einzelfalls zu unterschiedlichen Vorstellungen führen. Je unbestimmter eine geographische Bezeichnung - wie etwa bei den Begriffen "Süd" oder "West" (usw) - ist, desto weniger wird damit eine Alleinstellungsberühmung verbunden sein; vielmehr liegt dann nur die Inanspruchnahme einer herausgehobenen Stellung nahe - "Mazda Wien Süd".

Entscheidungstexte

- 4 Ob 54/95
  Entscheidungstext OGH 18.09.1995 4 Ob 54/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0088802

Dokumentnummer

JJR_19950918_OGH0002_0040OB00054_9500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at